

Vermerk

Gründung eines Verkehrsverbundes für die Verkehrsregion Ems-Jade

Datum:	10.07.2024
Anlass:	Prüfung der kommunalrechtlichen Zulässigkeit der Gründung der Gesellschaft Verkehrsregion Ems-Jade mit beschränkter Haftung (GVEJ) durch Umwandlung der Verkehrsregion-Nahverkehr Ems-Jade GbR (VEJ GbR)
Verteiler:	Gesellschafter der VEJ GbR
Bearbeiter:	Jörg Niemann, Nicklas van Ingen

1 Hintergrund

In Niedersachsen sind die Landkreise und kreisfreien Städte - wie in den anderen Flächenbundesländern auch - Träger der Aufgabe für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr in ihrem jeweiligen Gebiet, § 4 Abs. 1 Nr. 3 NNVG - „übrigen“, also soweit die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs mit § 4 Abs. 1 Nrn. 1 u. 2 NNVG nicht bereits anderen Körperschaften (wie etwa dem Regionalverband Großraum Braunschweig oder der LNVG für den Schienenpersonennahverkehr) zugeordnet ist. In der VEJ-Region sind dies die Landkreise Aurich, Emsland, Friesland, Leer und Wittmund und die kreisfreien Städte Emden und Wilhelmshaven.

Landkreise haben einer kreisangehörigen Gemeinde auf Antrag die Aufgabenträgerschaft für Personennahverkehr zu übertragen, der im Wesentlichen auf das Gebiet der Gemeinde beschränkt ist, § 4 Abs. 2 S. 1 NNVG. Der kreisangehörigen Stadt Leer ist in diesem Sinne die Aufgabenträgerschaft für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr in ihrem Gebiet übertragen.

Die acht kommunalen Gebietskörperschaften und Aufgabenträger für den übrigen öffentlichen Personennahverkehr

- Landkreis Aurich
- Landkreis Emsland
- Landkreis Friesland
- Landkreis Leer
- Landkreis Wittmund
- Stadt Emden (kreisfrei)
- Stadt Leer (kreisangehörig)
- Stadt Wilhelmshaven (kreisfrei)

verstehen sich zusammen als Verkehrsregion Ems-Jade.

Die vorgenannten Landkreise und kreisfreien Städte schlossen sich schon vor über 25 Jahren, 1997, in der Verkehrsregion-Nahverkehr Ems-Jade GbR (VEJ GbR) zusammen, um ihre Aktivitäten im Bereich des straßengebundenen öffentlichen Personennahverkehrs zu koordinieren und ihre Interessen, insbesondere in Bezug auf die Ausgestaltung des Schienenpersonennahverkehrs, zu bündeln und zu vertreten sowie die Attraktivität des ÖPNV in ihrer Region weiter zu steigern.

Die kreisangehörige Stadt Leer trat 2021 als weiterer GbR-Gesellschafter hinzu. Die VEJ GbR ist Gesellschaft nur für Koordination und Management *nach innen*, sie ist nicht am Markt aktiv, erbringt am Markt keine Leistungen, insbesondere keine Verkehrsleistungen.

Die Beteiligten beabsichtigten nunmehr, die schon bestehende Zusammenarbeit zu erweitern und zu vertiefen und dazu die bestehenden Strukturen perspektivisch zu einem Mobilitätsverbund weiterzuentwickeln. Dabei ist Ziel der neuen Verbundstruktur in der Verkehrsregion Ems-Jade, das Tarif- und Verkehrsangebot im Sinne eines nachhaltigen, vernetzten, sozialverträglichen, wirtschaftlichen, konsistenten und kundenorientierten Mobilitätsangebots in der Region weiterzuentwickeln.

Wesensmerkmal eines Mobilitätsverbunds ist die Etablierung einer vernetzten Mobilität.

Die Weiterentwicklung zu einem Mobilitätsverbund setzt damit voraus, dass die Aufgabenträger Zuständigkeiten und Kompetenzen gemeinsam wahrnehmen (Verbundidee), um einheitliche bzw. abgestimmte Tarife (Tarifverbund) festzulegen und einheitliche bzw. abgestimmte Angebotsstandards für den öffentlichen Verkehr (Verkehrsverbund) aufzubauen.

Um hierfür eine geeignete organisatorische Grundlage zu schaffen, möchten sieben der acht Beteiligten – der Landkreis Emsland hat sich aufgrund seiner peripheren Lage dazu entschieden, aus dem Projekt auszuschneiden – die VEJ GbR zunächst in eine GmbH (der Gesellschaft Verkehrsregion Ems-Jade mit beschränkter Haftung - GVEJ) umwandeln.

2 Kommunalrechtliche Zulässigkeit der Errichtung der GVEJ

Der Kommunalaufsichtsbehörde sind Entscheidungen der kommunalen Körperschaften über die Beteiligung an Unternehmen und Einrichtungen in der Rechtsform des privaten Rechts unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Aus der Anzeige muss zu ersehen sein, ob die gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind. Die Entscheidung darf erst sechs Wochen nach der Anzeige vollzogen werden, § 152 Abs. 1 S. 1 Nr. 2, S. 2 u. 3 NKomVG.

Die GVEJ soll durch Umwandlung der VEJ GbR in der Rechtsform einer GmbH errichtet werden. Die Beschlussfassungen der Hauptorgane des Landkreises Emsland, der Städte Emden und Wilhelmshaven und des Zweckverbands ZVEJ sind damit Entscheidungen i.S.d. § 152 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 NKomVG.

„Vollzug“ dieser Entscheidungen i.S.d. § 152 Abs. 1 S. 3 NKomVG wird die Gründungsgesellschafterversammlung mit notarieller Beurkundung des Gesellschaftsvertrags sein, weil damit die Gesellschaft errichtet wird. Die notarielle Beurkundung darf deshalb erst sechs Wochen nach der Anzeige erfolgen, soweit die Kommunalaufsichtsbehörde die Frist im Einzelfall nicht aus besonderem Grund verkürzt oder verlängert, § 152 Abs. 1 S. 3 u. 4 NKomVG.

Die „gesetzliche Voraussetzungen“ i.S.d. § 152 Abs. 1 S. 2 NKomVG sind die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen wirtschaftlicher Betätigung aus § 136 Abs. 1 NKomVG sowie die besonderen, rechtsformspezifischen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung der GVEJ in der Rechtsform einer GmbH aus § 137 Abs. 1 NKomVG.

2.1 ALLGEMEINE ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN § 136 ABS. 1 NKOMVG

Nach § 136 Abs. 1 S. 2 NKomVG dürfen Kommunen Unternehmen nur errichten, übernehmen oder wesentlich erweitern, wenn und soweit

1. der öffentliche Zweck das Unternehmen rechtfertigt,
2. die Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zu
 - a) der Leistungsfähigkeit der Kommune und
 - b) zum voraussichtlichen Bedarfstehen und
3. der öffentliche Zweck nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt wird oder erfüllt werden kann.

Die allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen liegen für die Errichtung der GVEJ vor.

Im Einzelnen:

2.1.1 ÖFFENTLICHER ZWECK

Der öffentliche Zweck muss das Unternehmen rechtfertigen, § 136 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NKomVG.

Mit der Vorgabe des § 136 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NKomVG wird die unternehmerische Betätigung der Kommunen auf die von ihnen im Rahmen der Selbstverwaltung stets zu beachtenden Gemeinwohlbelange festgelegt. Durch einen öffentlichen Zweck gerechtfertigt ist ein Unternehmen daher dann, wenn es sich auf das den Kommunen in § 1 Abs. 1 NKomVG vorgegebene Ziel zurückführen lässt, das Wohl ihrer Einwohner zu fördern und die ihnen gemäß § 4 NKomVG zugewiesenen Aufgaben zu erfüllen.¹

Nach § 2 Abs. 1 S. 1 des Entwurfs für den Gesellschaftsvertrags der GVEJ (im Folgenden: E-GV) ist Gegenstand des Unternehmens die Erbringung von Leistungen zur Entwicklung und Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Verkehrsregion Ems-Jade. Dies umfasst insbesondere Leistungen im Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1 S. 2 E-GV bezeichneten Verbundaufgaben, Aufgaben des Mobilitätsmanagement sowie sonstige Aufgaben. Zu diesen Aufgaben gehören insbesondere:

- Das Mobilitätsmanagement zur verbundeinheitlichen Integration und Vernetzung verschiedener Verkehrsformen (Multimodalität),
- die Weiterentwicklung des regionalen Bustarifs,
- das Verbundmarketing,
- das zentrale Kundenmanagement und
- die Entwicklung eines Leitbilds zur Weiterentwicklung des Tarifverbundes zu einem Umwelt- und Mobilitätsverbund

Die in Zusammenhang mit den in § 2 Abs. 1 S. 2 E-GV genannten Aufgaben durch die Gesellschaft zu erbringenden Leistungen sind sämtlich auf die Entwicklung und Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs gerichtet. Dabei ist die Aufgabe des öffentlichen Personennahverkehrs „klassische“ Daseinsvorsorge, die den Kommunen als Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis obliegt (§ 4 NKomVG i.V.m. 4 Abs. 5 NNVG) und damit ohne Weiteres auf die Förderung des Einwohnerwohls i.S.d. § 1 NKomVG gerichtet ist.

Mit dem Unternehmensgegenstand der Erbringung von Leistungen zur Entwicklung und Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Verkehrsregion Ems-Jade ist das Unternehmen damit ohne Weiteres durch den öffentlichen Zweck gerechtfertigt und die Voraussetzung des § 136 Abs. 1 S. 2 Nr. 1 NKomVG erfüllt.

2.1.2 ANGEMESSENES VERHÄLTNISS ZU LEISTUNGSFÄHIGKEIT UND BEDARF

Die Vorgabe des § 136 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 NKomVG, dass das Unternehmen nach Art und Umfang in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit der Kommunen und zum vorausichtlichen Bedarf stehen muss (sog. Relationsklausel), ist Ausdruck einer haushaltsrechtlichen Begrenzung der kommunalen unternehmerischen Betätigung. Ziel ist, die Kommunen vor einer Überforderung ihrer Finanz- und Verwaltungskraft aus der unternehmerischen Betätigung zu schützen.²

¹ Wefelmeier in Mielke/ Wefelmeier/ Schwind/ Baumgarten/ u.a., Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz (NKomVG), Kommentar, Stand: Juni 2022, Erl. 4.4 (Rechtfertigung durch den öffentlichen Zweck) zu § 136 NKomVG, in Praxis der Kommunalverwaltung Niedersachsen, PdK Nds B-1, beck online.

² Wefelmeier, a.a.O., Erl. 4.5 (Angemessenes Verhältnis zu Leistungsfähigkeit und Bedarf) zu § 136 NKomVG.

a) Leistungsfähigkeit

Die kommunalen Gesellschafter werden aus Errichtung und Betrieb der GVEJ nicht in ihrer Finanz- und Verwaltungskraft überfordert.

Die Gesellschaft wird mit einem Stammkapital von 25.200 € errichtet, § 3 Abs. 1 E-GV. Ein von sieben kommunalen Gesellschaftern aufzubringendes Stammkapital von 25.200 € führt nicht zu einer Überforderung der Finanz- und Verwaltungskraft der kommunalen Gesellschafter.

Die Gesellschaft wird die Leistungen ihres Unternehmensgegenstands - Entwicklung und Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs - nicht am Markt, sondern nach innen für den Verbund erbringen. Das Unternehmen erzielt damit auch keine Erträge am Markt zur Deckung seiner Aufwendungen, sondern wird dauerhaft auf Mittel/Zuschüsse seiner Gesellschafter angewiesen sein.

Zur Ermittlung der jährlich von den Gesellschaftern in die Gesellschaft zu leistenden Mittel wurde ein vorläufiger Wirtschaftsplan für das Geschäftsjahr 2025 erstellt. Hieraus geht hervor, dass alle sieben Gesellschafter **zusammen** voraussichtlich einen jährlichen Gesellschafterbeitrag i.H.v. knapp 500.000 € werden leisten müssen.

Vor dem Hintergrund, dass die Beteiligten, aufgeschlüsselt nach ihrer jeweiligen Fläche und Einwohnerzahl, gemäß § 7 Abs. 5 NNVG jährlich Regionalisierungsmittel zur Finanzierung des ÖPNV i.H.v. insgesamt knapp 3.300.000 € vereinnahmen und der Gesellschafterbeitrag zudem gemäß § 10 Abs. 2 E-GV zur Hälfte entsprechend des Anteils der Gesellschafter an diesen Finanzhilfen aufgeteilt wird, ist eine Überforderung der Finanz- und Verwaltungskraft eines oder mehrerer Beteiligter nicht besorgen.

b) Bedarf

Die Vorgabe des angemessenen Verhältnisses zum „voraussichtlichen Bedarf“ geht in die gleiche Richtung wie die Anforderung zur Leistungsfähigkeit; sie soll gewährleisten, dass dem Unternehmen im Rahmen des öffentlichen Zwecks nicht Aufgaben übertragen werden, für die keine Nachfrage besteht.³

Die Nachfrage nach den Leistungen der GVEJ kommt „von innen“, von den in der Gesellschaft zusammengeschlossenen kommunalen Körperschaften, was aber nur Ausfluss des Bedarfs aus der klassischen Daseinsvorsorgeleistung und Pflichtaufgabe „(übriger) öffentlicher Personennahverkehr“ ist. Mit dem Bedarf nach öffentlichem Personennahverkehr besteht auch der Bedarf, diesen zu entwickeln und zu fördern.

Die GVEJ steht mit ihren Mittelbedarfen und ihrem Unternehmensgegenstand damit auch in einem angemessenen Verhältnis zur Leistungsfähigkeit ihrer kommunalen Gesellschafter und zum voraussichtlichen Bedarf, so dass auch die Voraussetzung des § 136 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 NKomVG erfüllt ist.

2.1.3 SUBSIDIARITÄT

Nach § 136 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NKomVG darf der öffentliche Zweck des Unternehmens nicht besser und wirtschaftlicher durch einen privaten Dritten erfüllt werden oder erfüllt werden können.

³ Wie vor.

Auf diese allgemeine Zulässigkeitsvoraussetzung kommt es hier aber schon nicht an, denn nach § 136 Abs. 1 S. 3 NKomVG gilt die Subsidiaritätsklausel des § 136 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NKomVG „*nicht für die wirtschaftliche Betätigung zum Zweck der Energieversorgung, der Wasserversorgung, des öffentlichen Personennahverkehrs, der Wohnraumversorgung sowie der Einrichtung und des Betriebs von Telekommunikationsnetzen einschließlich des Erbringens von Telekommunikationsdienstleistungen insbesondere für Breitbandkommunikation.*“

Mit der Nicht-Einschlägigkeit der Voraussetzung des § 136 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 NKomVG liegen mit dem Vorliegen der Zulässigkeitsvoraussetzungen aus § 136 Abs. 1 S. 2 Nrn. 1 und 2 NKomVG sämtliche einschlägigen allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Errichtung der GVEJ vor.

2.2 BESONDERE ZULÄSSIGKEITSVORAUSSETZUNGEN § 137 ABS. 1 NKOMVG

§ 137 Abs. 1 NKomVG bestimmt mit seinen Nrn. 1 - 8 die (besonderen) Zulässigkeitsvoraussetzungen für die Führung eines Unternehmens bzw. die Beteiligung an einem Unternehmen in einer Rechtsform des privaten Rechts.

Die GVEJ soll in einer Rechtsform des privaten Rechts, nämlich in der Rechtsform einer GmbH errichtet werden.

Die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 137 Abs. 1 Nr. 7 NKomVG (Letztentscheidungsrecht der Kommunen in allen wichtigen Angelegenheiten der Einrichtung) ist nicht einschlägig, weil sich diese (besondere) Zulässigkeitsvoraussetzung auf Einrichtungen bezieht. Aber selbst wenn die Zulässigkeitsvoraussetzung einschlägig wäre, wäre sie erfüllt, weil mit der Nicht-Beteiligung privater Rechtssubjekte sämtliche Stimmrechte ohnehin ausschließlich in der Hand der kommunalen Gesellschafter liegen.

Die einschlägigen (besonderen) Zulässigkeitsvoraussetzungen der Nrn. 1 - 6 und 8 des § 137 Abs. 1 NKomVG sind sämtlich erfüllt:

2.2.1 ERFÜLLUNG VORAUSSETZUNGEN § 136 ABS. 1, § 137 ABS. 1 NR. 1 NKOMVG

Die Erfüllung der (allgemeinen) Zulässigkeitsvoraussetzungen des § 136 Abs. 1 NKomVG wurde mit dem vorstehenden Abschnitt 2.1 herausgearbeitet.

2.2.2 HAFTUNGSBEGRENZTE RECHTSFORM, § 137 ABS. 1 NR. 2 NKOMVG

Die GVEJ wird in der Rechtsform einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH), der „Paraderechtsform“ haftungsbegrenzter Rechtsformen errichtet.

Bei der GmbH haftet mit Ausnahme besonderer Missbrauchstatbestände – etwa Insolvenzverschleppung, gesellschaftsvernichtender Vermögensentzug durch Gesellschafter – den Gläubigern der Gesellschaft ausschließlich das Gesellschaftsvermögen, aber nicht die „hinter“ der Gesellschaft stehenden Gesellschafter, § 13 Abs. 2 GmbHG.

Mit der Leistung der Stammkapitaleinlage ist eine weitere Haftung der Gesellschafter damit schon „erledigt“.

Mit der Errichtung der GVEJ in der Rechtsform einer GmbH ist damit die (besondere) Zulässigkeitsvoraussetzung des § 137 Abs. 1 Nr. 2 NKomVG erfüllt.⁴

2.2.3 EINZAHLUNGSVERPFLICHTUNGEN DER KOMMUNEN IN ANGEMESSENEM VERHÄLTNIS ZU IHRER LEISTUNGSFÄHIGKEIT, § 137 ABS. 1 NR. 3 NKOMVG

Dass die Leistungsfähigkeit – Finanz- und Verwaltungskraft – der GVEJ-Gesellschafter weder durch die Aufbringung des (GmbH-Mindest-)Stammkapitals noch die jährlich erforderlich werdenden Aufwandsdeckungsleistungen überfordert werden wird, wurde bereits mit den Ausführungen zur allgemeinen Zulässigkeitsvoraussetzung aus § 136 Abs. 1 S. 2 Nr. 2 Buchst. a) NKomVG herausgearbeitet.

2.2.4 KEINE VERPFLICHTUNG ZUR ÜBERNAHME VON VERLUSTEN IN UNBESTIMMTER ODER UNBEGRENZTER HÖHE, § 137 ABS. 1 NR. 4 NKOMVG

Die GVEJ wird auf laufende, jährliche Aufwandsdeckungsleistungen ihrer Gesellschafter angewiesen sein, weil sie keine Erträge zur Deckung ihrer Aufwendungen am Markt erzielen wird. Dabei besteht aber keine „automatische“ Zahlungsverpflichtung zum Ausgleich erwirtschafteter Defizite in unbestimmter oder unbegrenzter Höhe.

Denn § 10 Abs. 1 S. 1 E-GV stellt Leistungen der Gesellschafter zum Ausgleich in der Gesellschaft entstandener Verluste unter den Vorbehalt entsprechender Beschlussfassung der Gesellschafter:

„Soweit die Gesellschafter durch Gesellschafterbeschluss vereinbaren, zum Ausgleich in der Gesellschaft entstandener Verluste, Zuschüsse, Nachschüsse, Defizitausgleichsleistungen und dergleichen in das Gesellschaftsvermögen zu leisten, sind die Gesellschafter daran wie folgt zu beteiligen: [...]“

Mit dem Beschlussvorbehalt besteht damit gerade keine Verpflichtung zur (automatischen) Übernahme von Verlusten in unbestimmter oder unbegrenzter Höhe. Die Voraussetzung des § 137 Abs. 1 Nr. 4 NKomVG ist damit erfüllt.

2.2.5 ERFÜLLUNG DES ÖFFENTLICHEN ZWECKS DURCH AUSGESTALTUNG DES GESellschaftSVERTRAGS SICHERGESTELLT, § 137 ABS. 1 NR. 5 NKOMVG

§ 2 Abs. 1 S. 1 GV beschreibt als „Unternehmensgegenstandsüberschrift“

„Gegenstand des Unternehmens ist die Erbringung von Leistungen zur Entwicklung und Förderung des öffentlichen Personennahverkehrs in der Verkehrsregion Ems-Jade“

zugleich den Unternehmenszweck.

Da der (eigentliche) öffentliche Personennahverkehr Daseinsvorsorgeleistung und kommunale Pflichtaufgabe im eigenen Wirkungskreis ist, ist mit der Festhaltung dieses

⁴ So auch Wefelmeier, a.a.O., Erl. 6.2 (Haftungsbegrenzung) zu § 137 NKomVG: „Das Erfordernis der Haftungsbegrenzung wird vor allem durch die GmbH und die AG erfüllt.“

Unternehmensgegenstands und -zwecks im Gesellschaftsvertrag sichergestellt, dass der öffentliche Zweck erfüllt wird.

2.2.6 ANGEMESSENER EINFLUSS, § 137 ABS. 1 NR. 6 NKOMVG

Nach § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG darf die Kommune sich nur an einem Unternehmen in privater Rechtsform beteiligen, wenn die Kommune einen angemessenen Einfluss, insbesondere im Aufsichtsrat oder in einem entsprechenden Überwachungsorgan, erhält und dieser durch Gesellschaftsvertrag, durch Satzung oder in anderer Weise gesichert ist.

Bei der GVEJ ist die Einrichtung eines Aufsichtsrats nicht vorgesehen. Aus § 136 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG ergibt sich nicht die Vorgabe, bei jeder kommunalen GmbH stets einen Aufsichtsrat einrichten zu müssen, sondern lediglich die Vorgabe, dass wenn ein Aufsichtsrat eingerichtet wird, dann auch dem bzw. jedem kommunalen Gesellschafter angemessener Einfluss im Aufsichtsrat zukommen muss.⁵

Mit der Nicht-Einrichtung eines Aufsichtsrats muss den kommunalen Gesellschaftern der angemessene Einfluss in der Gesellschafterversammlung zukommen.

Dies ist gewährleistet:

Mit der ausschließlich kommunalen Beteiligung an der GVEJ liegen sämtliche Gesellschafterversammlungs-Stimmrechte in kommunaler Hand, wobei jedem Gesellschafter entsprechend der gleichen Beteiligung am Stammkapital (§ 3 Abs. 2 E-GV) auch ein gleiches Stimmrecht in der Gesellschafterversammlung zukommt (§ 7 Abs. 3 E-GV).

Mit der Ausrichtung des Gesellschafterversammlungs-Stimmrechts am Stammkapital ist der Einfluss der kommunalen Gesellschafter und jedes kommunalen Gesellschafters angemessen und mit der Stimmrechtsbestimmung in § 7 Abs. 3 E-GV im Gesellschaftsvertrag sichergestellt. Die Voraussetzung des § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG ist damit erfüllt.

2.2.7 KONSOLIDIRTER JAHRESABSCHLUSS, § 137 ABS. 1 NR. 8 NKOMVG

Nach der „letzten“ der (besonderen) Zulässigkeitsvoraussetzungen aus § 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG muss für die Zulässigkeit der Beteiligung im Gesellschaftsvertrag oder der Satzung sichergestellt sein, *„dass der Kommune zur Konsolidierung des Jahresabschlusses des Unternehmens mit dem Jahresabschluss der Kommune zu einem konsolidierten Gesamtabschluss nach § 128 Abs. 4 bis 6 und § 129 NKomVG alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege des Unternehmens so rechtzeitig vorgelegt werden, dass der konsolidierte Gesamtabchluss innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.“*

Die Vorgabe ist im GVEJ-Gesellschaftsvertrag mit der Gestaltung des § 12 Abs. 5 E-GV ausdrücklich umgesetzt:

„Zur Konsolidierung des Jahresabschlusses der Gesellschaft mit den Jahresabschlüssen der Gesellschafter zu einem jeweiligen Gesamtabchluss nach § 128 Abs. 4 bis 6

⁵ Schulz in Bauer/ Mühlbauer/ Nitsche/ u.a., Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung - GO), Kommentar, Stand: Februar 2022, Erl. 1.2 (Aufsichtsrat) zum § 137 Abs. 1 Nr. 6 NKomVG entsprechenden Art. 92 Abs. 1 S. 1 Nr. 2 BayGO, in Praxis der Kommunalverwaltung Bayern, PdK Bay B-1, beck online.

und § 129 NKomVG sind den Gesellschaftern alle für den konsolidierten Gesamtabchluss erforderlichen Unterlagen und Belege der Gesellschaft so rechtzeitig vorzulegen, dass der konsolidierte Jahresabschluss des jeweiligen Gesellschafters innerhalb von neun Monaten nach Ende des Haushaltsjahres aufgestellt werden kann.“

Mit der ausdrücklichen Umsetzung der Vorgabe ist auch die Zulässigkeitsvoraussetzung des § 137 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG erfüllt.

2.3 ERGEBNIS DER PRÜFUNG

Als Ergebnis ist damit festzuhalten, dass für die Errichtung der GVEJ bzw. für die Beteiligung der kommunalen Gesellschafter Zweckverband Verkehrsregion Ems-Jade, Landkreis Emsland und Städte Wilhelmshaven und Emden sämtliche einschlägigen allgemeinen und besonderen Zulässigkeitsvoraussetzungen aus §§ 136 Abs. 1, 137 Abs. 1 NKomVG erfüllt sind, so dass insgesamt die „gesetzlichen Voraussetzungen“ i.S.d. § 152 Abs. 1 S. 2 NKomVG erfüllt sind.

Die kommunalrechtliche Zulässigkeit der Errichtung der GVEJ durch ihre Gesellschafter ist damit gegeben.

Für die Rödl GmbH Rechtsanwaltsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft

Hamburg, Juli 2024

Jörg Niemann
Leiter Kompetenz-Center Mobilität
Partner

Nicklas van Ingen
Rechtsanwalt
Associate